

Siebente Sitzung – Septième séance

Mittwoch, 9. Juni 1993, Vormittag
Mercredi 9 juin 1993, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Piller

91.073

Bundesverfassung. Kulturförderungsartikel Constitution fédérale. Article sur l'encouragement de la culture

Botschaft und Beschlussentwurf vom 6. November 1991
(BBI 1992 I 533)
Message et projet d'arrêté du 6 novembre 1991 (FF 1992 I 515)
Beschluss des Nationalrates vom 18. März 1993
Décision du Conseil national du 18 mars 1993

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Onken, Berichterstatter: Schafft es die Kultur dieses Mal, Verfassungsrang zu erlangen und in unserem Grundgesetz verankert zu werden? Ihre vorberatende Kommission wünscht und hofft es; sie hat mit 9 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Kulturförderungsartikel in der leicht veränderten Fassung des Nationalrates zugestimmt und ersucht auch Sie um Unterstützung.

Es wäre nun verführerisch, zu einem weit ausholenden kulturpolitischen Exkurs anzusetzen, womöglich gar abzuheben und zu sinnieren über den Stellenwert des Kulturellen in unserer Erlebnisgesellschaft, über seine Klammerfunktion in unserer viersprachigen, multikulturellen Schweiz. Ich will mich jedoch zurückhalten. Höhenflüge wären diesem so sorgfältig ponderierten, so behutsam-pragmatischen Artikel auch gar nicht angemessen. Nach dem jäh gebremsten Versuch vom September 1986, der die Kulturpolitiker ein wenig traumatisiert hat, bleibt dieser neue Anlauf irgendwie «terre à terre», beschränkt sich respektvoll auf das Notwendige und sichert das umliegende Terrain in diffiziler Rhetorik ab. Es ist eine gedrechsele Verfassungssprache aus dem staatspolitischen Lehrbuch, ein gelingender Balanceakt im Labyrinth der Empfindlichkeiten.

Freuen wir uns also zunächst einmal an der ausgewogenen Grundlage, die dieser Artikel bringt. Diese Grundlage trägt, weil sie verschiedene Anforderungen geschickt integriert.

1. Integriert wird zunächst der vierstufige Aufbau der Kultur und der Kulturpolitik, der den einzelnen, den Kulturinteressierten, den kulturell tätigen Privaten und seine Bemühungen an den Anfang stellt; der sodann die Gemeinde nennt und damit die eminent wichtige kulturpolitische Rolle der kommunalen Gemeinschaft hervorhebt; dann – dreifach sogar – die kulturelle Zuständigkeit, die Kulturhoheit der Kantone ins Bewusstsein rückt und schliesslich auch die unterstützende, ergänzende Funktion des Bundes bezeichnet.

2. Verankert wird ferner das «Dreisäulenprinzip» – wie ich es nennen möchte – jeder modernen Kulturpolitik: zum einen die Pflege des kulturellen Erbes aus Achtung vor Geschichte und Traditionen, vor den kulturellen Wurzeln, ohne die Gegenwart und Zukunft nicht zu erfassen sind; sodann die Förderung des kulturellen Schaffens als gegenwartsbezogene, verpflichtende Aufgabe gegenüber den Kulturtägigen dieses Landes –

den «hommes de culture», wie es in der französischen Sprache eleganter und feinsinniger heisst; schliesslich die Kulturvermittlung im Sinne des Zugänglichmachens und Erschliessens, der Förderung des Verständnisses, der geistigen Aufgeschlossenheit und auch der Toleranz.

3. Eingeblaut sind in republikanischer Besonnenheit aber auch die Solidarität und der demokratische Anspruch, indem von einem unelitären Kulturverständnis ausgegangen wird, indem die unversnobte Vielfalt, die kulturelle Vielgestaltigkeit betont werden, indem die Bevölkerung insgesamt als Ansprechpartner, als Adressat, der Bestrebungen einbezogen wird und indem schliesslich den wenig begünstigten Landesteilen und Bevölkerungsgruppen, die es auch in der Kulturpolitik gibt, ausdrücklich die Reverenz erwiesen wird.

4. Eingebracht werden die neuen Aufgaben einer wohlverstandenen Kulturpolitik. Ich verweise Sie dabei insbesondere auf Absatz 3 des Artikels 27septies (neu) BV: zum einen der verbindende, identitätsstiftende Charakter der Kultur, ihre existentielle gesamt schweizerische Bedeutung, die sich nicht notwendigerweise und nicht allein aus einer Addition von 26 kantonalen Einzelanstrengungen ergibt, so wichtig diese auch sein mögen, sondern die eingebettet und ins Bewusstsein gerückt, durch Vermittlung und Vernetzung erst erfahrbar und fruchtbar gemacht werden muss.

Zum anderen ist da die wichtige Aufgabe des Kultauraustausches mit dem Ausland, nicht nur mit dem nachbarschaftlichen, dem europäisch-abendländischen, sondern auch mit dem fernen und fremden, mit der trotz aller Mediatisierung noch immer so entrückten Dritten Welt, und zwar nicht nur zur Selbstdarstellung, sondern mit der Bereitschaft, besser zu verstehen, zu lernen, Unbekanntes zu entdecken, ja geradezu aus der einengenden Isolation des Nationalen auszubrechen.

5. Schliesslich wird bei alledem auch der Grundsatz der Subsidiarität festgemacht. Weil dreifach genährt bekanntlich besser hält, ist er nun in jeden Absatz aufgenommen. Im ersten, der Zielnorm, wird geflissentlich «der Rahmen der Zuständigkeiten» hervorgehoben, in den Bund und Kantone eingebunden sind. Im zweiten, der Kompetenznorm, hat der Nationalrat trotz der ausdrücklichen Betonung des «Unterstützens», die bisher schon enthalten war, die Bestimmung eingeflochten, dass der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt bleiben solle. Im dritten Absatz wird nochmals akzentuiert, dass es bei den Vorkehren des Bundes nur um ein dienendes «Ergänzen» gehen dürfe. Das ist fürwahr die Hohe Schule der föderalistischen Aequilibristik, die selbst einen so sensiblen und wachsamen Ständvertreter wie Herrn Kollege Cavadini Jean milde gestimmt und zu einer versöhnlichen Enthaltung bewogen hat: Kann man sich ein grösseres Kompliment an diesen Kulturförderungsartikel vorstellen? Ich darf es froh vermelden: Die «Föderalismus-Verträglichkeitsprüfung» ist bestanden!

Der Weg ist frei für eine Verfassungsnorm, die der Kultur endlich jenen Stellenwert einräumt, der ihr schon längst gebührt, und die Klarheit schafft, d. h., die aufräumt mit den Halbwerten, den unwürdigen Schleichwegen, den Grauzonen jener stillschweigenden Bundeskompetenzen kraft Natur der Sache, die bisher zur Rechtfertigung angestrengt werden mussten.

Es gehört mit zum Profil dieses Artikels, dass dies ohne das Wort «Kultur» und ohne den beargwöhnten Begriff «Kulturpolitik» geschieht, sondern in einer – wie ich geschildert habe – diskreteren Umschreibung, die auf die fördernde und unterstützende Tätigkeit ausgerichtet ist und gerade durch diese Konkretisierung fassbar und vertrauenerweckend ist.

Kommt der Vorschlag zur Unzeit? Nein, ich meine entschieden nein! Ein Kulturförderungsartikel ist nicht für den Tag, ist nicht für die finanzpolitische Unpässlichkeit, für den schwankenden, jetzt leider rezessiven Wirtschaftsgang, sondern er ist, wie es sich für das Grundgesetz geziemt, auf Dauer angelegt. Er muss für die Zukunft tragen und auch im gesellschaftlichen und politischen Wandel bestehen. Wir dürfen den Verfassungsauftrag nicht, jedenfalls nicht allein, aus den momentanen Rahmenbedingungen erfassen, sondern müssen den Blick auf seine Langzeitwirkung richten, und diese rechtfertigt ihn allemal. Die Umsetzung zu begleiten und die dazu erforderlichen Mittel dann zu bewilligen, ist ohnehin unsere parlamentarische Aufgabe, bei der wir uns nicht selbst misstrauen sollten.

Nein, dieser Vorschlag erreicht uns durchaus zur Zeit. Ich vertraue darauf, dass er ein Land und eine Bevölkerung erreicht, die dafür empfänglich sind, empfänglich, weil sie spüren, dass wir im Innern und im Aeußern herausgefordert sind und dass die Kultur ein verbindendes, stärkendes Element unserer eher irritierten nationalen Identität darstellt.

Empfänglich aber auch, weil der 6. Dezember 1992 aufgerüttelt, alarmiert und damit eine neue Zuwendung zueinander ausgelöst hat, die sich gerade auch des kulturellen Brückenebaus bedienen muss. Ja, ich vertraue sogar darauf, dass die wirtschaftlichen Erschütterungen, der rauhere Wettbewerb, selbst der zugespitztere Verteilungskampf die Einsicht geschärft haben, dass wir nicht vom Brot allein leben, sondern dass neben dem unerlässlichen Materiellen das Kulturelle zur Lebensorfüllung seinen unverrückbaren Platz hat und haben muss, den es gegen alle Anfechtungen zu verteidigen gilt, und zwar an seinem vorbestimmten Platz auch durch den Bund zu verteidigen gilt. Auch vor diesem Hintergrund, auch aus dieser besonderen Perspektive empfehle ich, empfiehlt Ihnen die Kommission, diesen Kulturförderungsartikel anzunehmen und ihn vor unserer Bevölkerung mit Ueberzeugung zu vertreten.

Danioth: Laut dem Verständnis des nach wie vor sehr bekannten und verehrten Diplomaten und Gelehrten Carl Jacob Burckhardt nennen wir Kultur die ganze Summe derjenigen Entwicklungen des Geistes, welche spontan geschehen und keine universale oder Zwangsgeltung in Anspruch nehmen. In diesem umfassenden Sinn ist Kultur Ausdruck aller kreativen Kräfte des Menschen und seiner Gemeinschaft. Nach einem solchen offenen und umfassenden Verständnis sind die einzelnen Glieder unseres föderativen Staatswesens auch Ebenen der Kulturförderung.

Dass auch – und in zunehmendem Mass – der Bund eine bedeutende Rolle im Kulturbereich unseres Landes spielt, ist derart evident, dass eine Bestreitung seiner Kompetenz einer Negierung der für jedes Kind erkennbaren Realität gleichkäme. Die Ablehnung einer wirklichen verfassungsmässigen Hoheit auch des Bundes im Kulturbereich müsste jenen gegenüber als schizophrene Haltung angekreidet werden, welche gleichzeitig ohne Wimpernzucken vom Bund vielfältige Beiträge entgegennehmen und weiterhin dazu bereit sind.

Auch die Skeptiker und Gegner eines Kulturförderungsartikels bestreiten dies im Ernst nicht. Sie argwöhnen jedoch, mit der verfassungsmässigen Abstützung würde das labile Gleichgewicht staatlicher Kulturförderung auf Kosten der Kantone verschoben. Solche Bedenken sind nicht von vornherein von der Hand zu weisen. Der Bundesrat hat offenbar die Gefahr einer zentral geleiteten und uniformen Kultur und Kulturförderung erkannt, welche meines Erachtens allerdings nicht so sehr bei den Behörden zu erten ist als vielmehr bei gewissen gesellschaftlichen Kräften. Ich werde darauf zurückkommen.

Der Bundesrat verweist in seiner Botschaft zutreffend auf die nach der Volksabstimmung vom 28. September 1986 durchgeführte Vox-Analyse (Botschaft, Ziff. 115). Danach haben sich schon beim letzten Urnengang immerhin 56 Prozent der gültigen Stimmen grundsätzlich für eine Kulturförderung durch den Bund ausgesprochen. Beim Variantenentscheid zersplitterte sich das Lager der Befürworter allerdings wegen des damals noch fehlenden doppelten Ja einerseits und wegen der intransigenten, uneinsichtigen Haltung der Initianten andererseits – das muss auch betont werden –, welche ihre starre Initiative trotz des Gegenvorschages von Bundesrat und Parlament nicht zurückzogen. Dies hat dann wesentlich zum Scheitern sowohl der Initiative wie auch des Gegenvorschages beigetragen.

Ich unterstütze daher den unter den heutigen demokratischen Ausdrucksformen erfolgversprechenderen neuen Versuch, einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung zu verankern, und zwar gerade – hier pflichte ich dem Kommissionspräsidenten durchaus bei – in der heutigen schwierigen Zeit. Dabei sind für mich vorab folgende Ueberlegungen ausschlaggebend:

Der bundesrätliche Entwurf baut auf der föderativen und subsidiären Stufenfolge unserer Eidgenossenschaft auf. Ich sage

das durchaus positiv und ohne den ironischen Unterton, den ich aus dem Votum unseres geschätzten Kommissionspräsidenten herausgehört habe. Wenn Artikel 27septies Absatz 1 Bund und Kantone ausdrücklich auf ihre Zuständigkeit anspricht, dann werden hier nicht neue Kompetenzen geschaffen oder zugewiesen, sondern es wird auf die traditionellen und – so meine ich – auch gewachsenen Ordnungen verwiesen.

Ein Weiteres: Anders als eine deutliche Respektierung des Subsidiaritätsprinzips des Bundes sowohl gegenüber den unteren Gemeinwesen als auch gegenüber Privaten kann auch Artikel 27septies Absatz 2 des bundesrätlichen Entwurfes nicht verstanden werden, und zwar mit und ohne Zusatz gemäss Beschluss des Nationalrates in Absatz 1. Der Nationalrat hat diesen Begriff der Subsidiarität noch ausdrücklich genannt, gleichsam zur Bekräftigung des bundesrätlichen Konzeptes. Das mag für die Praxis hilfreich sein und dient vielleicht – im Hinblick auf die Volksabstimmung – der Beschwigung gewisser Gemüter.

Der Bund kann insbesondere nicht kraft dieses Kultartikels mit den Gemeinden unter Umgehung der Kantone Kulturförderungsprojekte aushecken. Selbst der zweite Satz in Artikel 27septies Absatz 2 schafft keine neuen Eingriffsmöglichkeiten, sondern bildet lediglich, aber immerhin, zusätzliche Kriterien der gleichen subsidiären Kulturförderung durch den Bund. Indem der Bund, wie es heisst, bei seiner Kulturförderung «besonders die Anliegen wenig begünstigter Landesteile und Bevölkerungsgruppen» berücksichtigt, kommt diese Ausgleichsfunktion des Bundes zum Ausdruck. Denn nur auf nationaler Ebene – davon bin ich als Föderalist überzeugt – können eklatante kantonale und soziologische Disparitäten eingeräumt ausgeglichen und damit ein übermässiges Kulturgefälle vermieden werden.

Einen bedeutenden Anstoss für eine zwar nicht zentral gelehnte, aber ausgleichende und integrierende Tätigkeit des Bundes bietet die zunehmend latente Gefahr einer gesellschaftlichen und kulturellen gegenseitigen Abschottung von Landesgegenden und sozialen Gruppierungen.

Bei aller Pflege der Eigenart und Vielfalt unserer in den Dörfern, Regionen, Kantonen, aber auch auf der horizontalen Stufe in verschiedenen Gruppierungen des Landes zum Ausdruck kommenden kulturellen Aktivität darf die Gefahr einer gewissen Segmentierung nicht übersehen werden. Separatistische und individualistische Tendenzen dürfen nicht Oberhand über das Gemeinsame und Verbindende in unserem Land gewinnen. Dank eines Kultartikels nach föderativem Zuschnitt könnte andererseits auch der zunehmenden Tendenz und Gefahr einer Vermassung und Nivellierung aufgrund der heutigen Medienkonzentration und insbesondere der kulturellen Massenabfertigung via elektronische Medien – ich nenne hier besonders das Fernsehen – begegnet werden.

Ich glaube, aus all diesen Gründen kommt der neue, helvetisch angepasste Kulturförderungsartikel zur rechten Zeit. Dies ist übrigens auch die Auffassung der Konferenz der kantonalen Kulturbefragten, die ja von Auftrages und Amtes wegen eine föderalistische Sicht der Dinge haben müssen. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Eintreten und Zustimmung zum neuen Kulturförderungsartikel.

M. Cavadini Jean: Un nouvel article constitutionnel sur la culture nous est donné, et nous parvenons à contenir notre enthousiasme. Certes, on peut admirer la performance qui consiste à ressusciter en quelques années une proposition rejetée en votation populaire quelques que soient les arguties que l'on peut tenter de trouver pour expliquer le contraire de cette décision.

«Sept ans de réflexion»: c'est un bon film américain, mais le scénario qui nous est proposé aujourd'hui ne présente pas les mêmes vertus. Tout d'abord, convenait-il, en un laps de temps si bref, de revenir devant le souverain pour lui proposer un portage qu'il avait refusé? On peut en douter. Ensuite, sera-t-il plus friand d'un texte qui n'est que la reprise affaiblie de son défunt prédécesseur? On peut imaginer que ce nouvel article 27septies pourrait passer la rampe dans une indifférence partagée entre ceux qui pensent que l'article constitu-

tionnel est insuffisant pour donner à la culture un nouvel élan et une ancienne consécration, et ceux qui persisteront à trouver superficie une telle proposition.

En effet, chacun en convient, la culture ne saurait être fédérale. Elle ne s'accommode pas d'une volonté étatique, même si la tentation est souvent forte, dans certains régimes, d'instiller quelques messages idéologiques dans les moyens d'expression culturelle. Nous n'allons certes pas faire au Conseil fédéral le procès d'intention de vouloir glisser sur une telle pente. Il l'a dit, il n'est ici qu'animé de bons sentiments, comme l'enfer est pavé de bonnes intentions.

Le seul terme de culture suscite des flots d'éloquence, des torrents lyriques, qui renversent toute objection raisonnable. On a entendu et on entendra les propos les plus forts, les plus décisifs, sur un fait important, mais qui touche d'abord à la conscience et à la sensibilité de la personne. Nous éviterons la tentation de trouver une nouvelle définition de la culture, nous nous contenterons de celle du Conseil de l'Europe, qui ne risque pas d'oublier qui que ce soit puisqu'elle recouvre tout.

On a donc voulu reprendre cette proposition au niveau constitutionnel. On en a limé les aspérités les plus marquées, adouci les lignes les plus vives. On a enlevé les canines qui menaçaient le fédéralisme d'une manière trop voyante et, par l'introduction du principe de subsidiarité, on a voulu tranquilliser les esprits les plus sensibles. On doit assurément traduire ici le principe de subsidiarité par la réserve formelle faite pour les cantons de tout ce qui n'est pas expressément délégué à la Confédération. Ainsi donc, l'Etat fédéral ne saurait se substituer en la matière à la responsabilité ou à l'initiative des personnes ou des corps intermédiaires.

Nous n'avons pas présenté formellement de proposition de non-entrée en matière, car il faut bien admettre que la messe est dite, et l'enthousiasme de certains de nos collègues pour cette proposition nous paraît presque émouvant. De plus, cet article aura peut-être le mérite de tordre le cou à la notion impalpable, sournoise et dangereuse de compétences tacites dont on a parfois exagéré la portée.

Qu'attend-on de la Confédération dans ce domaine? Des idées? Rien n'est moins sûr. Des initiatives? Certaines, récentes, furent franchement malheureuses. Non, très clairement, on attend de l'argent. Qu'on nous pardonne cette brutalité, qui n'est que l'expression de la réalité. L'article constitutionnel a éveillé les intérêts et l'attention de tous les milieux culturels. Cinéastes et musiciens, écrivains et plasticiens, gens de théâtre et d'opéra, créateurs de toute nature et de toute forme, attendent maintenant des subsides, des appuis, des aides, des ressources.

Nous nous sommes permis de faire une estimation grossière des attentes matérielles dans ce domaine, à la seule écoute de ceux que nous avons pu entendre, et cela approche le demi-milliard, près de 500 millions de francs. Villes et particuliers, fondations et sociétés, imaginent qu'un apport substantiel pourra être obtenu. Qu'allons-nous dire à celles et ceux qui espèrent et croient? De continuer à croire et à espérer. De combien de francs la Confédération disposera-t-elle dans ce domaine? De quelle manne inconnue pourra-t-elle faire bénéficier ceux qui attendent depuis longtemps? De bien peu de chose, de quelques reliefs de repas. La Confédération évoque un peu pour nous ce héros de Goldoni, qui était amoureux d'une femme à laquelle il ne pouvait offrir ni bijoux, ni parure, ni équipage élégant, ni maison accueillante. Il devait se borner à lui offrir sa protection: mince avantage et discutable argument. Vous suscitez un grand espoir dans plusieurs milieux et vous ne pourrez que décevoir.

Un mot encore. Le principe fédéraliste qui veut que le canton soit l'interlocuteur de la Confédération, et non la commune, pourrait ici être battu en brèche. Nous regrettons qu'un soutien fédéral puisse être apporté à un projet ou à une institution qui n'aurait pas l'aval du canton dans lequel ils sont inscrits. Certes, on a pris la précaution, dans le premier alinéa de l'article 27septies, de limiter à la Confédération et aux cantons, dans les limites respectives de leurs compétences, l'encouragement de la vie culturelle.

L'alinéa 2 de l'article 27septies présente plus de dangers, qui ne sont pas simplement théoriques. Des exemples peuvent

être donnés, qui ont vu la Confédération soutenir des initiatives qui n'avaient pas l'accord des cantons. On voit bien les conséquences dommageables qui peuvent en découler. On peut admettre, pourtant, que le fait culturel soit reconnu au plan constitutionnel et on peut déplorer certaines lacunes législatives dans notre approche de l'une ou l'autre des formes d'expression culturelle. Ces deux éléments doivent-ils être à l'origine d'une mise à mal du système fédéraliste? La perspective d'un hypothétique plat de lentilles, doit-il faire taire toutes nos craintes?

Non, décidément! Nous ne pouvons voter cette proposition et, comme nous ne voulons pas mourir inutilement, nous nous abstiendrons jusqu'à plus ample informé.

Iten Andreas: Wir sprechen in einer Zeit über den Kulturförderungsartikel, wo es nicht mehr viel zu verteilen gibt, wo Sparübungen angesagt sind und wo sich auch öffentlich keine engagierten Debatten über Kulturprozente und dergleichen abspielen. Das ist gut so. In aller Ruhe und Gelassenheit kann so ein Rechtsatz in die Verfassung aufgenommen werden, der überfällig ist. Es geht also nicht, wie in der nationalrätslichen Debatte behauptet wurde und wie Herr Cavadini Jean vorhin auch ausgeführt hat, um Geld, um mehr Geld, es geht vielmehr darum, der Kultur endlich jenen verfassungsmässigen Rang zuzuerkennen, der ihr zukommt.

Im Nationalrat rief ein Votant in den Saal: Jetzt sind nicht Visionäre und staatliche Kulturförderer, sondern Betriebsbremsen gefragt. Dann sprach er davon, es werde Kultur gefördert, die wir nicht wollten, mit Geld, das wir nicht hätten. Hinter einem solchen Gerede verbirgt sich ein seltsames Verständnis von Kultur. Kultur ist offenbar, was diesem Redner gefällt, was ihm angenehm ist und ihn nicht in Frage stellt.

Wenn Kultur diesem Anspruch genügen müsste, dann brauchten wir in der Tat keinen Kulturförderungsartikel und keine Kulturdebatte. Betriebsbremsen seien gefragt; meine Herren, die Ihr solch merkwürdige Auffassungen habt, merkt Ihr nicht, wie ruhig es in der Schweiz geworden ist? Spürt Ihr nicht, dass uns der geistige Diskurs fehlt und dass uns offenbar der Stoff für solche Diskussionen ausgegangen ist? Worüber wird denn in der Schweiz heute engagiert debattiert? Ich lasse die Frage offen.

Sind wir nicht einer allgemeinen geistigen Lethargie verfallen? Es ist, als ob alle darauf warten würden, dass etwas geschieht. Und da kommt einer und ruft ins Mikrofon, wir brauchen Betriebsbremsen und nicht Visionäre. Ich behaupte das Gegen teil! In Anerkennung unserer wirtschaftlichen Probleme und Sorgen: Die Kultur ist zum Ernstfall unserer Gesellschaft und für die Zukunft geworden. Es fehlt uns z. B. eine eigenständige Kultur im Bereich des Filmschaffens. Es mangelt unserem Land an einer tiefgreifenden Debatte über die Qualität des Lebens und des Zusammenlebens.

Die Kulturschaffenden schweigen sich aus: Haben sie die Hoffnung verloren, in unserem Land etwas bewirken zu können? Der Gang unserer Zivilisation und der Fortschritt der Technik führen ohne Kultur in eine Sackgasse. Wir wissen, dass die Erhaltung der Landschaft und der Natur inzwischen ein Kulturproblem ist, ebenso steht es mit der Technik.

Technik und Kultur sind nicht identisch, aber es braucht eine neue Kultur im Umgang mit der Technik. Diese Kultur ist nicht technik-immanent, sie muss vielmehr an die Technik herangetragen werden. Wie hat uns doch der Freiburger Tinguely die Augen geöffnet für die Absurdität eines rein technischen Lebensbetriebes! Auch die Politik ist nicht Kultur, vielmehr ist die Art und Weise, wie Politik gemacht wird, durch Kultur geformt und formbar. So sprechen wir etwa von einer politischen Kultur und meinen, dass sie bestimmten Sitten und Bräuchen im Umgang mit dem politischen Gegner folgen soll. Auch diese Kultur ruft nach einer permanenten geistigen Anstrengung, sie ist ein Werk kulturschaffender Menschen.

Wenn ich sage, die Kultur sei zum Ernstfall unserer Gesellschaft geworden, so meine ich auch, dass sich die Gesellschaft und der einzelne Mensch ohne Kultur gar nicht definieren können. Jede Epoche definiert sich neu, indem man sich mit der vergangenen und aktuellen Kultur auseinandersetzt. Das geschieht oft unbemerkt und oft auch unbewusst; selbst